

## Richtlinien zur Übertragung

von Zeichnungen und Lieferrechten im Gebiet des

**Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V., Sandstraße 4, 93092 Barbing**

**Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e. V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn**

**Verbandes Hess.-Pfälz. Zuckerrübenanbauer e. V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms**

**Verbandes Hess.-Nass. Zuckerrübenanbauer e. V., Heidelberger Straße 63, 64673 Zwingenberg**

**Verbandes Fränkischer Zuckerrübenbauer e.V., Würzburger Straße 44, 97246 Eibelstadt**

**Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e. V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf**

### I. Zeichnungen, Lieferrechte

1. Diese Richtlinien gelten für nachstehende von der SZVG an Zuckerrübenanbauer in den jeweiligen Verbandsgebieten ausgegebene Zeichnungen und Lieferrechte (LR):

LR in t	Lieferrechte	Bayern	Bad.-Württ.	Hess.-Pfalz	Hess.-Nassau	Franken	Wetterau
Südzucker-Anteile A	A	15,0	15,0	15,0	15,0	-	-
Südzucker-Anteile B	B	0,75	0,75	0,75	0,75	ohne LR	
Südzucker-Anteile W	W	-	-	-	-	-	3,0
Franken-Darlehen I/1977	O	1,3	1,3	1,3	1,3	-	-
Südzucker-Darlehen Q	Q	0,1	0,1	0,1	0,1	-	-
Franken-Darlehen II/1982	F	ohne LR	ohne LR	ohne LR	ohne LR	1,0	-
Südzucker-Darlehen M	M	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Südzucker-Darlehen		ohne LR	ohne LR	ohne LR	ohne LR	ohne LR	ohne LR
A+R-Mittel (Absicherungs- und Rücklagenmittel)							
Restrübingeld							

2. **Alle genannten Lieferrechte sind untrennbar mit den Zeichnungen verbunden und können deshalb nicht für sich alleine übertragen werden.** Sie dürfen nur mit Zuckerrüben aus dem eigenen oder gemeinsam mit anderen geführten landwirtschaftlichen Betrieb beliefert werden. Fremdbelieferung - mit Ausnahme von Nutzungsüberlassungen (s. Richtlinien zur Nutzung) - ist unzulässig und stellt einen Vertragsbruch dar.

### II. Übertragungsmöglichkeiten

Zeichnungen samt den dazugehörenden Lieferrechten können auf eine andere Person nur mit **schriftlicher Zustimmung der SZVG** übertragen werden. In der Regel sind alle Zeichnungen zusammenhängend ganz oder anteilig zu übertragen.

Ein durch Vermittler mit Eigeninteressen geförderter "Handel" mit Zeichnungen und Lieferrechten widerspricht dem Grundgedanken des landwirtschaftlichen Beteiligungserwerbs. Übertragungen, bei denen Anhaltspunkte für eine derartige Vermittlung bestehen, sind grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

Einem Erwerb von Zeichnungen und Lieferrechten durch Landwirte, deren Vertragsrübenmenge nicht vollständig mit Lieferrechten abgedeckt ist bzw. die ihre Bereitschaft zum Erwerb von Lieferrecht M bis zum Stichtag durch schriftlichen Antrag gegenüber der SZVG nicht erklärt haben, wird grundsätzlich von Südzucker AG und SZVG nicht zugestimmt.

1. Die Übertragung bei **geschlossener Betriebsübergabe oder Betriebsverkauf** auf den Betriebsnachfolger, der an einer Fortsetzung des Zuckerrüben-Anbaus nicht gehindert ist, hat in der Regel Vorrecht vor jeder anderen Übertragung. Zu übertragende Zeichnungen müssen im Übergabe- oder Kaufvertrag aufgeführt werden und eindeutig bezeichnet sein.

Bei **Verteilung des Ackerlandes** auf mehrere Landwirte sind die Zeichnungen samt Lieferrechten mit Zustimmung der SZVG in der Regel entsprechend aufzuteilen. Die Übertragung ist in jedem der genannten Fälle unter Vorlage einer Abschrift des vollständigen Vertrages von allen Beteiligten zu beantragen (siehe unten Abschn. III).

2. Bei **Verpachtung** des gesamten Betriebes oder einzelner Flächen wird dem Verpächter - auch aus steuerlichen Gründen - dringend empfohlen, die Zeichnungen zu behalten und dem Pächter nur die Nutzung von Lieferrechten zu überlassen (siehe Richtlinien zur Nutzung).
3. Die **Übertragung außerhalb eines Betriebes** kann grundsätzlich nur an Zuckerrüben anbauende Landwirte und nur innerhalb des Gebietes desselben Verbandes mit schriftlicher Zustimmung der SZVG erfolgen. Eine steuerliche Beratung wird empfohlen. Die Übertragung ist von beiden Teilen zu beantragen (siehe unten Abschn. III). Aus Sicht des Übernehmers können Zeichnungen mit **aktiven Lieferrechten** (d. h. mit Vertragsrübenmenge bis zur Höhe einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der Ackerfläche erworben werden (so genannte "Drittelregelung").

Der Zukauf und Verkauf von aktiven Lieferrechten durch dieselbe Person im gleichen Jahr ist grundsätzlich nicht möglich.

**Bei Übertragung von Zeichnungen mit aktiven Lieferrechten kürzt Südzucker die Vertragsrübenmenge des Übergebers in entsprechendem Umfang.**

### **III. Antragsverfahren**

#### **1. Antrag**

Der Antrag, die Zeichnungen zu übertragen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Abtretungs-Erklärung) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Er muss bis spätestens **30. November** eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein, wenn der Übernehmer das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist beim **zuständigen Verband oder der SZVG** anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt.

#### **2. Entscheidung**

Die SZVG entscheidet - gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Verbandes - ob und in welchem Umfang Zeichnungen samt Lieferrechten auf den vorgesehenen Erwerber übertragen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Übertragung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Zustimmungsrichtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

Wenn die SZVG zustimmt, wird sie folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen:

- Im Vordergrund stehen alle Erwägungen, die geeignet sind, den Fortbestand ihrer satzungsgemäß im Dienste des Zuckerrübenanbaus erworbenen Beteiligungen an Unternehmen der Zuckerwirtschaft und den Zusammenhalt der Gemeinschaft der Anteilszeichner zu fördern und zu sichern.
- Als oberste Grenze des Erwerbs wird sie die Lieferrechtsmenge ansehen, die einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der Ackerfläche des Erwerbers ("Drittelregelung") entspricht.
- Bei oder nach Beendigung der Pacht eines landwirtschaftlichen Betriebes, Teilbetriebes oder umfangreicher rübenfähiger Ackerflächen wird sie grundsätzlich hinsichtlich aller auf dem Pachtland entstandenen Lieferrechte dem Verpächter den Vorzug geben. Dasselbe gilt für Lieferrechte, die eine auf das Pachtland bezogene Vertragsrübenmenge abdecken. Bei ihrer Entscheidung wird sie auch die wohlverstandenen Interessen des Erwerbers sowie diejenigen späterer Nacherwerber berücksichtigen. Ein Vorrang des Verpächters entfällt, wenn nach dessen Verlautbarung oder durch von ihm getroffene Vorkehrungen der Anbau von Zuckerrüben auf dem Pachtland alsbald oder nach einer Übergangszeit nicht mehr möglich sein wird.

#### **3. Rechtsübergang**

Stimmt die SZVG zu, so erhalten beide Teile eine "Übertragungsnachricht", die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang der Übertragungsnachricht gehen Zeichnungen und Lieferrechte auf den Erwerber über. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind, oder die Zahlung eines Erwerbspreises bewirken als solche keinen Übergang der Rechte an den Zeichnungen und der Befugnis, Rüben auf das Lieferrecht bei der Zuckerfabrik abzuliefern.